

REGIONALGESETZ VOM 23. JUNI 2020, NR. 1

**Dringende Bestimmungen betreffend den Aufschub des
allgemeinen Wahltermins 2020 für die Wahl des
Bürgermeisters und der Gemeinderäte¹**

**Art. 1 Aufschub des allgemeinen Wahltermins 2020 – Dauer
der Amtszeit der ausscheidenden und der zum allgemeinen
Wahltermin 2020 gewählten Gemeinderäte und Bürgermeister**

(1) In Abweichung von der Bestimmung laut Art. 217 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 3. Mai 2018, Nr. 2 wird der allgemeine Wahltermin 2020 für die Wahl des Bürgermeisters und der Gemeinderäte auf einen Sonntag zwischen dem 1. September 2020 und dem 15. Dezember 2020 festgesetzt.

(2) Im Jahr 2020 finden zum allgemeinen Wahltermin laut Abs. 1 auch die Wahlen in den Gemeinden statt, deren Organe aus anderen Gründen als dem Ablauf der Amtszeit neu zu wählen sind, wenn die die Neuwahl verursachenden Umstände vor der Ausschreibung des allgemeinen Wahltermins eintreten. Wenn diese Umstände danach eintreten, findet die Wahl zum ersten Wahltermin 2021 statt.

(3) Die zum allgemeinen Wahltermin 2020 neu zu wählenden Gemeinderäte und Bürgermeister bleiben in Abweichung von der im Art. 46 Abs. 1 und im Art. 58 Abs. 1 des Regionalgesetzes Nr. 2/2018 festgelegten fünfjährigen Amtszeit bis zur Wahl der neuen Gemeinderäte und Bürgermeister im Amt.

¹ Im ABl. vom 25. Juni 2020, Nr. 26, Beibl. Nr. 3.

(4) Die zum allgemeinen Wahltermin 2020 gewählten Gemeinderäte und Bürgermeister bleiben in Abweichung von der im Art. 46 Abs. 1 und im Art. 58 Abs. 1 des Regionalgesetzes Nr. 2/2018 festgelegten fünfjährigen Amtszeit bis zum allgemeinen Wahltermin 2025 im Amt.

(5) In Abweichung von der im Art. 235 Abs. 8 des Regionalgesetzes Nr. 2/2018 festgelegten Gültigkeitsfrist behalten die nach dem 1. Jänner 2020 geleisteten Unterschriften der Erklärungen über die Vorlegung der Listen der Kandidaten für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds und die entsprechenden Beglaubigungen im Rahmen des infolge des Aufschubs laut Abs. 1 auf einen Sonntag zwischen dem 1. September 2020 und dem 15. Dezember 2020 festgesetzten allgemeinen Wahltermins ihre Gültigkeit.

(6) Die nach dem 1. Jänner 2020 abgegebenen Erklärungen über die Annahme der Kandidatur und die entsprechenden Beglaubigungen behalten im Rahmen des infolge des Aufschubs laut Abs. 1 auf einen Sonntag zwischen dem 1. September 2020 und dem 15. Dezember 2020 festgesetzten allgemeinen Wahltermins ihre Gültigkeit.

(7) Falls die Wahlen am Sonntag, den 20. September 2020 stattfinden, werden die Kandidaturen, die Listen und die Beilagen in Abweichung von Art. 242 Abs. 4 des Regionalgesetzes Nr. 2/2018 während der Amtsstunden zwischen dem dreiundvierzigsten Tag und 12.00 Uhr des vierzigsten Tages vor dem Wahltag einschließlich des Sonntags vorgelegt, und die im Art. 220 Abs. 9 vorgesehene Veröffentlichung wird spätestens am einundvierzigsten Tag vor dem Wahltag vorgenommen.

(8) Angesichts nachträglich eingetretener besonderer epidemiologischer Umstände wegen COVID-19 können die Wahlen laut Abs. 1, auch wenn sie bereits ausgeschrieben wurden, mit

Dekret des Präsidenten der Region um höchstens sechs Monate aufgeschoben werden. Die bereits für die Durchführung dieser Wahlen vorgenommenen Wahlhandlungen bleiben gültig. Die Dauer der Amtszeit der Gemeinderäte und der Bürgermeister laut Abs. 3 wird demzufolge verlängert und die Dauer der Amtszeit laut Abs. 4 wird entsprechend gekürzt.

Art. 2 Änderungen zum Art. 218 des Regionalgesetzes vom 3. Mai 2018, Nr. 2 betreffend „Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol“

(1) Art. 218 des Regionalgesetzes vom 3. Mai 2018, Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- a) (...)²
- b) (...)³

Art. 3 Aufstellung der Kandidaturen – Reduzierung der Unterschriftenanzahl

(1) Zwecks Aufstellung der Kandidaturen für den allgemeinen Wahltermin 2020 und in den Gemeinden laut Art. 1 Abs. 2 erster Satz wird die Mindestanzahl der Unterschriften gemäß Art. 235 Abs. 1 Buchst. a)-f) des Regionalgesetzes vom 3. Mai 2018, Nr. 2 auf ein Drittel (mit mathematischer Rundung) gekürzt.

(2) Die mit Abs. 1 verfügte Kürzung wirkt sich nicht auf die Höchstanzahl der Unterschriften aus, die mit Bezug auf Art. 235

² Ersetzt den Art. 218 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

³ Fügt im Art. 218 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 nach dem Abs. 4 den Abs. 4-bis hinzu.

Abs. 1 Buchst. a)-f) des Regionalgesetzes Nr. 2/2018 unverändert bleibt.

Art. 4 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Region in Kraft.